

6866/AB
Bundesministerium vom 13.08.2021 zu 6996/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.433.310

Wien, 10.8.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6996/J der Abgeordneten Mag. Harald Stefan, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Zahlungsverweigerungen wegen Maskentragens wie folgt:**

Fragen 1 bis 3:

- *Wurde von Seiten Ihres Ressorts im Zuge der COVID-19-Pandemie Gespräche mit Versicherungsunternehmen geführt, die den oben geschilderten Sachverhalt betreffend Maskenpflicht beim Lenken eines KFZ zum Inhalt hatten?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, worüber wurde konkret gesprochen?*
 - c. *Wenn ja, zu welchem Schluss kam Ihr Ressort nach erfolgtem Gespräch hinsichtlich einer Maskenpflicht beim Lenken eines KFZ?*
 - d. *Wenn ja, wie haben sich die am Gespräch teilgenommenen Versicherungsunternehmen zum oben geschilderten Sachverhalt betreffend Maskenpflicht beim Lenken eines KFZ geäußert?*
- *Sind Ihrem Ressort Fälle bekannt, in denen Versicherungsunternehmen Zahlungen in Schadensfällen, die im Zusammenhang mit dem Tragen von Atemschutzmasken stehen, verweigerten?*

- a. *Wenn ja, wie viele solcher Fälle hat es seit Beginn der COVID-19-Pandemie gegeben?*
- *Sind Ihrem Ressort laufende oder angedachte Ermittlungsverfahren gegen Versicherungsunternehmen in diesem Zusammenhang bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Fälle, in denen ermittelt wird, sind Ihnen bekannt?*

Meinem Ressort sind keine Fälle bekannt, in denen ein Versicherungsunternehmen in derartigen Fällen eine Versicherungsleistung abgelehnt hätte, zumal meinem Ressort auch keine Fälle bekannt sind, in denen Fahrzeuglenker bzw. Fahrzeuglenkerinnen wegen des Tragens einer Maske gesundheitliche Probleme hatten und dadurch Verkehrsunfälle verursachten. Gespräche mit Versicherungsunternehmen zur gegenständlichen Frage wurden nicht geführt.

Es ist auch kein rechtlicher Grund ersichtlich, warum in solchen Fällen, sollten sie jemals vorkommen oder bereits vorgekommen sein, Versicherungsunternehmen eine Versicherungsleistung ablehnen könnten. Wenn man beim Lenken eines Fahrzeuges eine Maske trägt, weil man dazu rechtlich verpflichtet ist, kann von einer Obliegenheitsverletzung von vorneherein keine Rede sein. Abgesehen davon bliebe der KFZ-Haftpflichtversicherer gemäß § 24 Absatz 1 KHVG selbst im Fall einer Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin gegenüber dem/der geschädigten Dritten leistungspflichtig. Ein Regress ist gemäß § 5 Absatz 5 KHVG nur bei Verletzung einer in § 5 KHVG abschließend aufgezählten Obliegenheit möglich.

In der Kaskoversicherung ist in den meisten Fällen auch grobe Fahrlässigkeit versichert. Allerdings handelt der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin selbstverständlich ohnehin nicht schuldhaft, geschweige denn grob fahrlässig, wenn er/sie entsprechend einer ihn/sie treffenden rechtlichen Verpflichtung beim Lenken des Fahrzeugs eine Maske trägt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

